

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 30 -

Nr. 6

Dingolfing, 07. April

2022

Wasserrecht;
Hochwasserschutz am Kattenbach im Ortsteil Weichshofen, Gemeinde Mengkofen

Bekanntmachung;
Satzung über die Verleihung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste um den
Landkreis Dingolfing-Landau

Bekanntmachung;
Satzung der Seniorenvertretung des Landkreises Dingolfing-Landau

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparkurkunde

42-641/4/2/6-B251

**Wasserrecht;
Hochwasserschutz am Kattenbach im Ortsteil Weichshofen, Gemeinde Mengkofen**

Die Gemeinde Mengkofen plant Maßnahmen zum Schutz des Ortsteils Weichshofen vor einem 30-jährlichen Hochwasser. Hierzu sind Rückhaltemaßnahmen südlich von Weichshofen sowie weitere Gewässerbaumaßnahmen in Weichshofen bis zur Mündung des Kattenbaches in die Aiterach geplant. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung eines Dammbauwerks/Rückhaltebeckens mit Umverlegung und Renaturierung des Kattenbaches sowie Verrohrung im Bereich des Dammes
- Erstellung eines offenen Gerinnes des Kattenbaches (Abschnitt I)
- Erneuerung der Verrohrung des Kattenbaches (Abschnitt II)
- Rückbau der Verrohrung des Kattenbaches und Ausbau einer Flutmulde (Abschnitt III)

Diese Maßnahmen stellen Gewässerbaumaßnahmen dar, die einer wasserrechtlichen Planfeststellung bedürfen (§§ 67, 68 WHG).

Die Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden sowie die Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Plan werden am

Mittwoch, den 20.04.2022
08.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Hinweis: Die Teilnehmer müssen die geltende Coronabestimmungen beachten. Im Landratsamt gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Dingolfing, den 04.04.2022
Landratsamt Dingolfing-Landau

Dollinger
Regierungsrätin

**Bekanntmachung;
Satzung über die Verleihung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste um den Landkreis
Dingolfing-Landau**

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt aufgrund des Art. 17 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1

Für hervorragende Verdienste um den Landkreis Dingolfing-Landau wird ein Ehrenzeichen verliehen.

§ 2

Das Ehrenzeichen des Landkreises wird verliehen als Goldmedaille (Ø 50 mm). Die Vorderseite der Medaille zeigt das Logo des Landkreises Dingolfing-Landau, die Rückseite trägt die Inschrift „Für hervorragende Verdienste“.

Neben dem Ehrenzeichen wird eine Anstecknadel in Form des Landkreislogos überreicht.

§ 3

Das Ehrenzeichen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis Dingolfing-Landau in hervorragendem Maße verdient gemacht haben und allgemeines Ansehen genießen.

§ 4

- 1) Das Ehrenzeichen darf jährlich an höchstens zwei Personen verliehen werden.
- 2) Zu Lebzeiten der Geehrten darf die Zahl der verliehenen Ehrenzeichen 15 nicht überschreiten.

§ 5

- 1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenzeichens können vom Landrat und den Fraktionen des Kreistages eingebracht werden. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung dem Kreistag zur Entscheidung zuzuleiten.
- 2) Über die Verleihung beschließt der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung. Für die Verleihung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages erforderlich.
- 3) Erweist sich ein Beliehener durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer schwerwiegenden Straftat, der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann die Auszeichnung entzogen werden.

§ 6

- 1) Über die Verleihung des Ehrenzeichens erhält der/die Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Landrats.
- 2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des/der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau in Kraft.

.

Dingolfing, den 28.03.2022
gez.
Werner Bumeder
Landrat

.

**Bekanntmachung;
Satzung der Seniorenvertretung im Landkreis Dingolfing-Landau**

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt auf Grundlage des Art. 14 a Abs. 1 und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Zweck und Aufgabe**

- (1) Im Landkreis Dingolfing-Landau besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger und Bürgerinnen des Landkreises eine Seniorenvertretung. Sie nimmt die übergeordneten Interessen und Belange der Senioren und deren Vertreterorganisationen wahr.
- (2) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel soll, vorbehaltlich in Abstimmung mit dem Amt für Soziales und Senioren, durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert werden. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden.
Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

**§ 2
Organe**

Die Organe der Seniorenvertretung sind:

- a) die Wahlversammlung
- b) der Kreisseniorerrat

**§ 3
Wahlversammlung**

Die Versammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Die beiden Städte Dingolfing und Landau entsenden jeweils den Beiratsvorsitzenden und max. drei weitere Beiräte.
- (2) Die Märkte und Gemeinden entsenden den jeweiligen Seniorenbeauftragten sowie max. eine weitere Person.
- (3) Die in der Seniorenarbeit auf Landkreisebene aktiven Organisationen (BRK, Caritas, Diakonie, FreiwilligenAgentur) können jeweils einen Vertreter entsenden. Weitere im Landkreis tätige Wohlfahrtsorganisationen oder Vereine mit dem Hauptzweck Seniorenarbeit können ebenfalls einen Vertreter entsenden, wenn sie sich spätestens 4 Wochen vor der Wahlversammlung beim Amt für Soziales und Senioren im Landratsamt Dingolfing-Landau registrieren.

- (4) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Kreissenioresrates, soweit sie nicht geborene Mitglieder des Gremiums oder bereits unter Nrn. 1 bis 3 wahlberechtigt sind.

§ 4

Aufgaben und Geschäftsgang der Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung bestimmt aus ihrer Mitte in freier und geheimer Wahl im Turnus von jeweils 3 Jahren die gemäß § 5 zu wählenden Mitgliedern des Kreissenioresrates.
- (2) Die Leitung der Wahl erfolgt durch den Landrat oder einen von ihm zu benennenden Vertreter.
- (3) Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch das Amt für Soziales und Senioren des Landratsamtes mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen. Sie kann sowohl schriftlich als auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (4) Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern sämtliche Kommunen und Organisationen nach § 3 Nrn. 1 – 3 ordnungsgemäß geladen wurden.
- (5) Über den Sitzungsverlauf und das Wahlergebnis der Wahlversammlung fertigt der/die Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll an.

§ 5

Kreissenioresrat

- (1) Der Kreissenioresrat setzt sich zusammen aus:
 - 8 gewählten Kreissenioresräten/innen
Wählbar sind Mitglieder der Wahlversammlung mit Hauptwohnsitz im Landkreis Dingolfing-Landau.
 - bis zu 2 weiteren durch den Kreissenioresrat zu berufenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

und geborenen Mitgliedern:

- dem Landrat
- je 1 Vertreter des Caritasverbandes, BRK Kreisverbandes und des Hospizvereins. Die Möglichkeit der Wahl eines weiteren Vertreters durch die Wahlversammlung bleibt unberührt

sowie als beratende Mitglieder:

- 2 Vertreter des Amtes für Soziales und Senioren im Landratsamt, als beratende Mitglieder

Ein Mitglied des Kreistages kann nicht zugleich Mitglied des Kreissenioresrates sein.

- (2) Der Kreissenorenrat wählt aus seiner Mitte:
 - eine/n Vorsitzende/n
 - zwei Stellvertreter/innen
 - eine/n Schriftführer/in
- (3) Die Amtszeit des Kreissenorenrates ist 3 Jahre. Falls sich die Neuwahlen aus nicht zu beeinflussenden Ursachen verzögern, wirkt der Kreissenorenrat kommissarisch bis zur Neuwahl.
- (4) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Kreissenorenrates während der Amtsperiode wird die Position erst wieder bei der nächsten Neuwahl nachbesetzt.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsgang des Kreissenorenrats

- (1) Der Kreissenorenrat vertritt aktiv die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet.
Dies geschieht durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Themen an Kreisgremien und Kreisverwaltung.
Des Weiteren informiert die Seniorenvertretung die Älteren im Landkreis über ihre Rechte und Möglichkeiten.
Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (2) Zu den Sitzungen des Kreissenorenrates lädt der/die Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Er/sie vertritt auch den Kreissenorenrat nach außen.
- (3) Der/die Vorsitzende, oder bei Verhinderung des/der Stellvertreter/in, leiten die Sitzung. Über die Ergebnisse wird Protokoll geführt.
- (4) Der Kreissenorenrat arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Seniorenbeauftragten und Beiräten der Städte, Märkte und Gemeinden an der kontinuierlichen Umsetzung und Weiterentwicklung der Ziele des Leitbildes für Senioren und schreibt durchgeführte sowie geplante Maßnahmen in einer jährlichen Zielerreichung sowie Zielvereinbarung fort.
- (5) Der Kreissenorenrat lädt mindestens einmal jährlich zu gemeinsamen Arbeitssitzungen der Seniorenbeauftragten und des Kreissenorenrates ein. In größeren Zeitabständen trifft sich dieser Kreis auch zu Workshops zum Zwecke allgemeiner Positionierung und Standortbestimmungen.
- (6) Der Kreissenorenrat verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch die Herausgabe einer Seniorenzeitung, der Vorbereitung und Organisation von Großveranstaltungen wie Kreissenorentag, die redaktionelle Aufbereitung des Wegweisers für Senioren oder anderer senioren-spezifischer Druckschriften. Er arbeitet dazu vertrauensvoll mit dem Amt für Soziales und Senioren zusammen.
- (7) Der Kreissenorenrat bemüht sich um regionale und überregionale Netzwerkarbeit und benennt dafür Vertreter, z. B. für den Landessenorenverband.

§ 7
Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Mitglieder des Kreissenioresrates erklären sich bereit, Stillschweigen über nichtöffentliche Angelegenheiten zu bewahren.

§ 8
Entschädigung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kreissenioresrat aus Mitteln des Landkreises angemessen auszustatten.
- (2) Die Mitglieder des Kreissenioresrates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Dingolfing, den 28.03.2022
gez.
Werner Bumedder
Landrat

Nr. 6

Dingolfing, 07. April

2022

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3418792340

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 14.12.2021 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 16.03.2022
Sparkasse Landshut
Geisler Gallwitz

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420361122
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Regina Gattersteiger

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

29.06.2022

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 29.03.2022
Sparkasse Landshut
Geisler Gallwitz

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumedder
Landrat